

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert Berger
Kanzlei Lanthaler +
Berger + Bordato +
Partner

Steuerbegünstigung

Mein Bruder und ich haben unser Elternhaus...

Grundsätzlich sind Passivzinsen aus Darlehen für den Bau oder Umbau der Erstwohnung, ...

Mieten

Ich möchte eine Wohnung...

Ja, die Mieteinnahmen aus Immobilien, ...

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.

WICHTIGE URTEILE



von
Martin Gabrieli*

Der Fall:

Eine auf Zypern gegründete Gesellschaft hatte mit niederländischen Transportunternehmen Verträge abgeschlossen: Gegen Zahlung einer Provision übernahm die zyprische Firma die Verwaltung der Lastkraftwagen; die Transporte wurden aber weiterhin auf Rechnung und im Risiko der Fuhrunternehmen durchgeführt. Die zyprische Vermittlungsfirma hat zudem mit in den Niederlanden ansässigen Lkw-Fahrern Arbeitsverträge geschlossen, in denen sie als Arbeitgeberin dieser Arbeitnehmer aufschien. Der Hauptgrund dafür dürfte die niedrigere Abgabenbelastung in Zypern gewesen sein. Die niederländischen Behörden aber bestanden darauf, dass die Lkw-Fahrer trotzdem unter die dortigen Sozialversicherungsvorschriften fallen. Dagegen setzten sich sowohl die Flottenmanagementfirma aus Zypern als auch mehrere Fahrer zur Wehr.

Wie die Gerichte entschieden haben:

Vor den zuständigen Gerichten in den Niederlanden vertrat die Sozialversicherungsanstalt die Auffassung, allein die dort niedergelassenen Fuhrunternehmen wären als Arbeitgeber der Fahrer einzustufen. Unternehmen dürften Sozialstandards im eigenen Land nicht unterlaufen, indem sie Beschäftigte formell über eine Firma in einem EU-Land mit weniger Abgaben einstellen.

Demgegenüber behaupteten die Rekurssteller, dass die zyprischen Rechtsvorschriften gelten, zumal der Sitz der Arbeitgeberin auf Zypern liegt.

Das Berufungsgericht in Sachen der sozialen Sicherheit und des öffentlichen Dienstes ersuchte daraufhin den Gerichtshof der Europäischen Union um eine Vorabentscheidung zur Auslegung und Gültigkeit des einschlägigen Europarechts. Konkret ging es um die Frage, welche Firma als Arbeitgeber der Fahrer anzusehen sei. Was im Arbeitsvertrag steht, kann von der Wirklichkeit nämlich abweichen.

Im Rechtsstreit hat sich dann



Ein niederländisches Transportunternehmen hat – wohl aus steuerlichen Gründen – Verträge mit einer Firma auf Zypern geschlossen. Die niederländische Sozialversicherungsanstalt brachte den Fall vor Gericht. shutterstock

herausgestellt, dass das niederländische Transportunternehmen vor Abschluss der Arbeitsverträge mit der Firma auf Zypern die Fahrer selbst ausgewählt hat. Darüber hinaus hat das Transportunternehmen über die ausbezahlte Provision die tatsächliche Lohnbelastung getragen. Die Niederländer waren sogar zur Entlassung befugt, und einige der Fahrer waren vor Abschluss der neuen Arbeitsverträge bereits beim niederländischen Unternehmen beschäftigt gewesen.

Der Europäische Gerichtshof hat somit in der Rechtssache C-610/18 festgehalten, dass im Anlassfall die objektive Betrachtung

entscheidend ist, auch wenn diese mit den Arbeitsverträgen nicht übereinstimmt (Urteil vom 16. Juli 2020). In anderen Worten: Arbeitgeber von den im internationalen Güterverkehr tätigen Lkw-Fahrern ist unabhängig vom Arbeitsvertrag jenes Unternehmen, das die Lohnkosten der Fahrer trägt, ihnen Weisungen erteilen und sie entlassen kann. Künstliche Konstruktionen, mit denen Firmen Unterschiede zwischen den Sozialsystemen der EU-Länder auszunutzen suchen, sind unzulässig.

© Alle Rechte vorbehalten

* Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt in Lana.